

BGE 44 II 207

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_207

FR: ATF 44 II 207

IT: DTF 44 II 207

Volltext

206 Erfindungsschutz. N° 35. geschützt werden. Die Erfindungsidee müsste also in der besonderen Art liegen, wie der Metallglühdraht der Halterungsvorrichtung angepasst ist. Es ist jedoch bereits dargetan worden, dass es keiner besonderen schöpferischen Tätigkeit mehr bedurfte, um den Metallfaden in der richtigen Weise auf das Traggestell zu bringen. .

d) Wenn die Klägerin schliesslich geltend macht, dass zum Mindesten ein sog. Pionierpatent vorliege, so ist auch dieser Standpunkt nicht begründet. Nach den Urteilen des Bundesgerichts i. S. Stalder (AS 39 II S. 344 ff.) und Stickerei Feldmühle (39 II S. 346 ff.) kann eine schutzfähige Erfindung zwar schon in der Stellung einer Aufgabe liegen, aber nur sofern zugleich die konkreten Mittel, welche deren Lösung auch wirklich ermöglichen, angegeben sind. Voraussetzung ist dabei, dass das zu lösende technische Problem zum ersten Mal in praktisch brauchbarer Weise näher formuliert und nach seinem Inhalt auseinandergelegt worden sei, so dass es damit der gewerblichen Anwendung zugeführt wurde. Beim klägerischen Patent 30394 handelt es sich im Grunde um eine allgemein gekennzeichnete Halterungsart für Metallglühlampen, also wirklich um eine Problemstellung, mit gleichzeitiger Angabe der Mittel zur Herstellung einer richtig funktionierenden Metallglühfadenhalterung. Um aber von einer Pioniererfindung sprechen zu können, müsste die Klägerin diese spezielle Halterungsart als etwas Neues selbst erfunden oder doch zum ersten Mal bei Glühlampen zur Anwendung gebracht haben, was nach dem Gesagten nicht zutrifft.

3. - Danach muss das Patent Nr. 30394 der Klägeden ohne weitere Beweismassnahmen nichtig erklärt werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Dezember 1917 bestätigt.

I. FAMILIENRECHT DROIT DE LA FAMILLE 36. Orten der 11. Zivilabteilung vom 19. Juni 1918 i. S. Wagner und Zunftraot der Zunft zur Schmieden in Lem, gegen Jacot. Art. 310, 323, 303 ZGB. Die Frage der Beweiskraft des von einem unmündigen oder entmündigten, aber urteilsfähigen Vaterschaftsbeklagten ausgehenden Tatsachenzugeständnisses beurteilt sich nach kantonalem Prozessrecht; Zusage des Kindes mit Standesfolge auf Grund des von einem solchen vor der Beibehaltung abgegebenen Eheversprechens, wenn die Geschwängerte letzteres gutgläubig, d. h. ohne den seine Verbindlichkeit ausschliessenden Mangel zu kennen, hingenommen hat.

A. - Die Klägerin 1 Margarethe Jacot ist am 5. August 1916 mit einem ausserehelichen Kinde Gustav, dem heutigen Kläger 2 niedergekommen, als dessen Vater sie den Beklagten Wagner, der seit Juni 1915 gestützt auf Art. 372 ZGB bevormundet ist, bezeichnet. Nach ihrer Behauptung hat sie dem Beklagten den Beischlaf erst gewährt, als er ihr im Anschluss an ein Bekanntschaftsverhältnis, das sich seit August 1915 zwischen ihnen entwickelt, die Ehe versprochen hatte; Mit im Jahre 1916 eingeleiteter Klage verlangten deshalb Mutter und Kind, dass das letztere dem Beklagten mit Standesfolge zugesprochen und er ausserdem verurteilt werde, an die Mutter 180 Fr. als Kosten der Entbindung und des Unterhalts während 4 Wochen vor und nach der Geburt sowie als Unterhaltsbeitrag für das

Kind, solange es von der Mutter ({ besorgt }) werde, 50 Fr. monatlich, zahlbar zum Voraus von der Geburt bis zum zurück"; gelegten achtzehnten Altersjahre zu entrichten. In der AS .u 11 - tl/t8 f5 208 Familienrecht. N° 36. persönlichen Befragung vor der ersten Instanz gab der Beklagte zu, während der kritischen Zeit des Art. 314 Abs. 1 ZGB mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt und ihr, bevor es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, die Ehe versprochen zu haben, liess aber durch seinen Vormund Ableulung der begehrten Standesfolgen beantragen, weil ein gültiges Verlöbniß mangels Zustimmung des Vormundes nicht zustande gekommen sei. Anlässlich der Befragung vor zweiter Instanz schwächte er sein Geständnis dahin ab, dass das Eheversprechen erst nach der ersten Beiwohnung erfolgt sei, indem er damals auf die Frage der Klägerin, was geschehen solle, "enn Folgen entstehen, erwidert habe, dann werde er sie eben heiraten. Der Zunftrat der Zunft zur Schmieden in Bern, der um Prozesse gemäss Art. 312 Abs. 2 ZGB als vertretungs- berechtigtes Organ der Heimatgemeinde des Beklagten, Bern, in der Stellung eines Nebenintervenienten teilnahm, schloss sich dem Standpunkte des Vormundes des Beklagten an. Aus den Akten ergibt sich, dass der Antrag auf Vormundung s. Z. VOLL der Zunft zur Schmieden, die nach hibernischem Rechte Armen- und Vormundschaftsbehörde für die ihr angehörenden Gemeindebürger ist, beim Waisellamt Zürich als Wohnsitzbehörde des Beklagten (1estellt worden war, weil dieser seit einiger Zeit arbeitslos ~ . und unterstützungsbedürftig sei, sich mit unlauteren Elementen herumtreibe und sich das Geld für seilcll lockeren Lebenswandel durch unerlaubte Handlungen verschaffe. Zur Verantwortung vorgeladen anerkannte der Beklagte, dass die gegen ihn erhobenen Klagen nicht ganz unberechtigt seien, und erklärte, damit nicht ein Verfahren nach Art. 370 ZGB durchgeführt werden müsse, sich der Entmündigung unterziehen zu wollen, worauf ihn der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 24. Juni 1915 in Anwendung von Art. 372 ZGB unter Vormundschaft stellte. Familienrecht. N° 36. 209 B. - Durch Urteil vom 21. Dezember 1917 hiess das Obergericht des Kantons Zürich 11. Appellations- kammer die Vaterschaftsklage im Sinne der gestellten Begehren, aber unter Herabsetzung des für die Zeit, wo das Kind von der Mutter besorgt werde, zu leistenden Unterhaltsgeldes auf 40 Fr. monatlich gut. C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Zunftrates der Zunft zur Schmieden, mit der das Begehren auf Abweisung der Klage, soweit sie auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen an den Beklagten geht, erneuert wird. Die Kläger Margarethe und Gustav Jacot haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Nach Art. 66 OG sind auch die Nebenparteien (Litisdennunziatell, Intervenienten), welche die Teilnahme um Prozesse nicht abgelehnt haben, selbständig zur Berufung berechtigt, wenn ihnen nach dem kantonalen Prozessgesetze Parteirücktritt zukommt; n. Da diese Voraussetzung hier unbestreitbar zutrifft, ist daher auf die Berufung des Intervenienten, Zunftrates der Zunft zur Schmieden einzutreten. • 2. - In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die Frage, ob und inwiefern das VOLL einer urteilsfähigen, aber unmündigen oder entmündigten Prozesspartei ausgehende Zugeständnis einer Tatsache gegen sie Beweis bilde, bzw. die weitere Beweisführung ersetze, sich auch im Vaterschaftsprozesse ausschliesslich nach kantonalem Prozessrechte beurteilt (AS39 II S.491 f. Erw. 2). Nachdem das angefochtene Urteil sie auf Grund des letzteren für das im Streit liegende Geständnis des Beklagten, der Grund der beim Zutreffen der Tatbestände des Art. 323 ZGB all die ausser- eheliche Beiwohnung geknüpft weitergehenden Wirkungen in der Beeinflussung des Willens der ausserehelichten Mutter bestehe, die in diesen Fällen stattfindet. Es soll dadurch Mutter und Kind da, wo jen.: sich nicht leichtsinnig hingeeben hat, sondern dazu durch ein verbrecherisches

Verhalten des Beklagten oder durch die in ihr erweckte begründete Erwartung späterer Legitimation des Verhältnisses durch die Ehe gebracht worden ist, ein verstärkter, über den gewöhnlichen hinausgehender Schutz gewährt werden. Von diesem Standpunkte aus kann aber nichts darauf ankommen, ob der Beklagte zur verbindlichen Eingehung eines Verlöbnisses selbständig befähigt war oder nicht. Es genügt, dass er die Urteilsfähigkeit und damit die Fähigkeit, durch seine Handlungen überhaupt rechtliche Wirkungen herbeizuführen, besass, und dass die Geschwängerte gutgläubig auf das Eheversprechen vertraute, den dessen Verbindlichkeit ausschliessenden Mangel also nicht kannte. Das folgt schon aus der Glipchstellung des Eheversprechens mit dem Falle, wo der Beklagte sich durch die Beihülfe eines Verbrechens oder eines Missbrauches der Gutwilligkeit schuldig gemacht hat. Muss ihm in diesem Falle trotz seiner Unmündigkeit oder Entmündigung, sobald er nur urteilsfähig ist, das Kind mit Standesfolge zugesprochen werden, was die allgemeine Anerkennung der Deliktsfähigkeit der urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Personen durch das ZGB keinem Zweifel unterliegen kann, so ist, nachdem einmal das Gesetz überall grundsätzlich auf gleiche Linie gestellt hat, nicht einzusehen, weshalb die nämliche Wirkung nicht auch einen von ihm abgegebenen Eheversprechen zukommen sollte: für diese Auslegung spricht auch die Art. 11 Art. 302 die ebenfalls mit Standesfolgen verbundene freiwillige Anerkennung eines ausserehelichen Kindes geordnet ist. Wenn hier bestimmt wird, dass diese Anerkennung (durch den Vater oder, wenn er gestorben oder dauernd unfähig ist, durch den väterlichen Grossvater erfolgen) so ist damit nicht bloss negativ ausgesprochen, dass sie nur von diesen Personen und keinen anderen, also insbesondere nicht etwa vom Vormund und gesetzlichen Vertreter des Schwängerers ausgehen kann; es ergibt sich daraus zugleich auch positiv, dass für ihre Vornahme durch den letzteren der Besitz der Urteilsfähigkeit genügt, Mündigkeit mithin nicht erforderlich ist. Anderenfalls würde man zu dem Ergebnis kommen, dass zwar bei dauernder Urteilsunfähigkeit des ausserehelichen Vaters die Anerkennung möglich wäre, indem sie der Grossvater an dessen Stelle aussprechen könnte, während sie da, wo der Vater zwar urteilsfähig, aber entmündigt ist, überhaupt ausgeschlossen bleibt. Dies unmöglich der Wille des Gesetzes sein kann, bleibt nur der Schluss, dass der urteilsfähige Entmündigte den Anerkennungsakt selbständig und ohne dass es dazu irgend eines Konsenses bedürftig, vornehmen kann. Es handelt sich dabei um eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Art. 19 Abs. 2 ZGB, wonach urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen von sich aus diejenigen Rechte ausüben können, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. So wird denn auch die Bestimmung von den Kommentatoren übereinstimmend ausgelegt. Ebenso ist die französische Doktrin und Rechtsprechung aus dem nämlichen Gesichtspunkte dazu gelangt, die Befugnis zur Abgabe der Anerkennungserklärung auch unmündigen oder entmündigten Personen zuzuerkennen (vergl. PLANIOL, Traité de droit civil 5. Auf I. S. 478 ff. und die dortigen Zitate). Vermag der Entmündigte auf dem Wege der freiwilligen Anerkennung die Standeswirkungen herbeizuführen, so muss das nämliche aber auch für den in Art. 323 vorgesehenen Fall des Eheversprechens gelten. Ein gesetzgeberischer Grund, die beiden Fälle verschieden zu behandeln, d. h. im einen jene Wirkung eintreten zu lassen, im andern nicht, ist schlechterdings nicht erfindlich. Es kann deshalb auch dem Umstande kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, dass eine in Art. 323 des bundesrätlichen Entwurfes infolge Beschlusses der Expertenkommmission aufgenommene Bestimmung, wonach die

Staudeswirkung auch dem Eheversprechen eines urteilsfähigen Minderjährigen zukommen sollte, vom Ständerat und ihm folgend dann auch vom Nationalrat gestrichen wurde. Wenn auch daraus beim Fehlen einer anderweitigen Begründung in der parlamentarischen Beratung hervorgehen mag, dass die parlamentarischen Instanzen in der Tat voraussetzen, unter dem Ausdruck « Eheversprechen » in Absatz 1 des heutigen Artikels 323 (damals Art. 328) sei ein verbindliches Verlöbnis zu verstehen und eine Ausnahme davon nicht zulassen wollten, so ist doch diese Meinung wie überall so auch hier nicht entscheidend, wenn sich aus dem Gesetz gewordenen Familienrecht. NG 37. 213 Texte etwas anderes als der wirkliche Sinn ergibt. Ebenso erscheint die Berufung auf die Gefährdung der Interessen der Heimatgemeinde des Schwängerers nicht schlüssig. Es lässt sich ihnen mit ebensoviel Recht das Interesse der Heimatgemeinde der Mutter entgegenhalten, in Fällen, wo diese ohne ein sittliches Verschulden ihrerseits durch das Verhalten oder trügerische Zusicherungen des ausserehelichen Vaters zur Gewährung des Beischlafes gebracht worden ist, nicht mit den Lasten für den Unterhalt des Kindes beschwert zu werden. Da die Entmündigung des Beklagten nicht aus einem die Urteilsfähigkeit ausschliessenden Grunde erfolgt ist und auch sonst für das Fehlen dieser nichts vorliegt, ferner ein Beweis für die bestrittene Behauptung, dass die Klägerin zur Zeit der Abgabe des Eheversprechens und der Schwängerung um die Bevormundung des Beklagten gewusst habe, nicht erbracht ist, ist deshalb das angefochtene Urteil zu bestätigen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich II. Appellationskammer vom 21. Dezember 1917 bestätigt. 37. Arrêt du 1902 m. Section civile du 27 juin 1918 dans l'affaire dame de Tribarran contre de Tribarran. Jugement de séparation de corps accordant une pension à payer à sa femme par le mari: Dans le doute, le chiffre de la pension doit être entendu en argent suisse et la femme, domiciliée en France, a le droit d'exiger le paiement, en monnaies françaises, de l'équivalent exact de la somme allouée en argent suisse. A. - Par jugement du 19 juillet 1917 le Tribunal de première instance de Genève a prononcé la séparation de corps entre les époux espagnols de Uribarren; le mari

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.